Acconsis
Verstehen. Gestalten. Bewahren.

Mandanten-Information

Müssen Sie Erbschaftsteuer zahlen - und wenn ja: in welcher Höhe?

Wenn Sie Vermögensgegenstände, wie etwa eine Immobilie, erben oder geschenkt bekommen, fällt grundsätzlich Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer an. Die Höhe der Steuer hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zunächst ist entscheidend, in welchem (Verwandtschafts-)Verhältnis Sie zum Erblasser bzw. Schenkenden stehen.

Je näher man sich ist, desto weniger Steuer soll anfallen - so der Wille des Gesetzgebers. Aber natürlich ist auch der Wert des Erwerbs entscheidend, wobei gestaffelte Freibeträge die Höhe der Steuer reduzieren.

Aber wussten Sie auch, dass Erblasser/Schenkender und Erbe/Beschenkter die Höhe der Steuerlast vorausschauend selbst beeinflussen können? Zwar nicht über den Steuersatz, jedoch über den Wert des übertragenen Vermögens.

Wer frühzeitig plant und sein Vermögen Stück für Stück weitergibt (Stichwort: Zehnjahresfrist), kann die gesetzlichen Freibeträge optimal ausnutzen. Dies kann insgesamt zu einer Reduzierung der Steuer führen - im Idealfall auf null.

Unsere Infografik auf der nächsten Seite gibt Ihnen einen schnellen Überblick über Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze.

Das sind die wesentlichen Faktoren, die - in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser - den Steuerbetrag beeinflussen. Bei individuellen Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Was ist der Pflichtteil?

Sie sind ein Nachkomme (Kind, Enkel, Urenkel), Elternteil oder Ehegatte des Erblassers und dieser hat Sie enterbt? Dann kann Ihnen ein Pflichtteil zustehen. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (Anteil, den eine Person nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge erhält).

Was ist ein Vermächtnis?

Der Erblasser verfügt in seinem Testament, dass Ihnen ein bestimmter Vermögensvorteil (z.B. ein Kunstwerk, ein Geldbetrag oder eine Immobilie) zugewendet wird, ohne dass Sie als Erbe eingesetzt wurden.

Steuerliche Zehnjahres-Frist:

Wenn innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall Schenkungen des Erblassers oder innerhalb von zehn Jahren mehrere Schenkungen von demselben Schenker vorliegen, so müssen alle diese Erwerbe zusammengerechnet werden.
So wird ein Gesamterwerb – bestehend aus dem Vorerwerb (bzw. den Vorerwerben) und dem Letzterwerb – ermittelt. Findet der Erwerb jedoch **nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Vorerwerb** statt, so sind diese Erwerbe nicht zusammenzurechnen. Folglich stehen die persönlichen **Freibeträge erneut zur Verfügung**.

Steuerfrei vererbtes Familienheim:

Voraussetzungen für das steuerfreie Vererben an Ehegatten und Kinder sind

- Der Erblasser muss bis zu seinem Tod im Familienheim gewohnt haben.
- Der Erbe nutzt das Familienheim unverzüglich und für weitere 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken.
- Die Wohnfläche darf bei Kindern 200 qm nicht überschreiten.

Hingegen ist der Wert der Immobilie aus Steuersicht unerheblich!

Auch das Erben und Beschenktwerden wollen gelernt sein, denn der Fiskus kassiert mit!

Ob Sie etwas erben oder geschenkt bekommen, Sie Ihren Pflichtteil erhalten oder ein Vermächtnis – steuerlich macht das im Prinzip keinen Unterschied. Die Berechnung hängt maßgeblich von folgender Ausgangsfrage ab:

In welchem Verhältnis stehen Sie zum Erblasser bzw. Schenkenden?

	In diese Steuerklasse werden Sie klassifiziert	Freibetrag, den Sie abziehen können
Sie sind **Ehegatte** oder **eingetragener Lebenspartner**	**Steuerklasse I**	**500.000 €**
(Stief-)Kind oder **Nachkomme bereits verstorbener Kinder**	**Steuerklasse I**	**400.000 €**
Enkel	**Steuerklasse I**	**200.000 €**
Urenkel; oder Sie sind **Elternteil** und erben **von Todes wegen**	**Steuerklasse I**	**100.000 €**
Elternteil, Sie erwerben jedoch nicht von Todes wegen, sondern durch **Schenkung**; oder Sie sind **Bruder, Schwester, Neffe, Nichte, Stiefelternteil, Schwiegerelternteil, Schwiegerkind, geschiedener Ehegatte** oder **ehemals eingetragener Lebenspartner**	**Steuerklasse II**	**20.000 €**
sonstige Person	**Steuerklasse III**	**20.000 €**

Nach Abzug des Freibetrags kommt der eigentliche Steuersatz zur Anwendung:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Nicolai Utz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Geschäftsführer der ACCONSIS
n.utz@acconsis.de

Sie haben Fragen zum Thema?
Kontaktieren Sie uns gerne:

Acconsis
Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung
Finanzierungsberatung | Unternehmensberatung
Schloßschmidstraße 5 | 80639 München
Telefon +49 89 54 71 43 | Fax +49 89 54 71 45 00
info@acconsis.de | www.acconsis.de

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dieses Informationsschreiben ersetzt nicht die individuelle Beratung. Informationsstand Juni 2025.